

Von: Karin Becker
Gesendet: Mittwoch, 17. Februar 2010 10:15
An: 'thomas.gericke@ms.sachsen-anhalt.de'
Betreff: Verordnungsentwurf Vor- und Nachbereitungsstunden
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Gericke,

nachfolgend erhalten Sie doch noch einige Anregungen zu dem Diskussionsentwurf der o. g. Verordnung:

1. Die gemäß § 2 durch das Land Sachsen-Anhalt vorgesehenen und finanzierten durchschnittlich zwei Vor- und Nachbereitungsstunden pro Woche und Einrichtung werden nicht ausreichen, um die gemäß § 1 der Verordnung vorgesehenen Aufgaben bzw. Inhalte zu erfüllen.

2. Nicht nachvollziehbar ist, warum hinsichtlich der Hortkinder keine Vor- und Nachbereitungsstunden vorgesehen sind. Die Regelung des § 1 zielt allein auf die vorschulische Bildung. Vor- und Nachbereitungsstunden wären im Hort indes ebenso wichtig wie im Bereich der vorschulischen Bildung.

3. Unvertretbar ist schließlich der im Kontext der Vor- und Nachbereitungszeit entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand bzw. das gesamte Aus- und Weiterreichungsverfahren. Der in § 11 Abs. 10 KiFöG vorgesehene geringe, zweckgebundene Pauschalbetrag steht in keinem Verhältnis zu dem Aufwand, den die Administration verursacht:

- Die Mittel werden durch das Land Sachsen-Anhalt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesondert ausgereicht (nach § 11 Abs. 10 Satz 2 KiFöG) nach dem Verteilungsschlüssel analog der "allgemeinen" Landespauschalen gemäß § 11 Abs. 10, insbes. Satz 3 KiFöG.

- Dann erfolgt die zweckgebundene Weiterreichung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die jeweils leistungsverpflichteten Gemeinden (gem § 11 Abs. 10 Satz 3 KiFöG).

- Schließlich sind die leistungsverpflichteten Gemeinden aufgefordert, zur Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung die spezifischen Pauschalbeträge auch konkret gesondert einrichtungsbezogen weiterzureichen, insbesondere auch an die jeweiligen Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Bereich der jeweiligen Leistungsverpflichteten.

- Letztlich ist durch jeden Letztempfänger noch ein entsprechender Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der insgesamt pro Einrichtung relativ geringen Pauschalbeträge an das Land abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karin Becker
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA)
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 5924-350
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: k.becker@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de